



I. Schreiben an:

Mit Postzustellungsurkunde

ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten
z. Hd. Herrn Lumer
Dieselstr. 9
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 14.12.2018
Ansprechpartner Frau Fiedler
Zeichen 35-fie/uw
Telefon 0831/2525-534
Telefax 0831/2525-397
Dienstgebäude Rathausplatz 22
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 410, 4. OG
eMail judit.fiedler@kempten.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und des Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie);

Antrag der Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten auf Erhöhung der Gesamtlagermengen für nicht gefährlichen Abfall und gefährlichen Abfall auf dem Betriebsgelände Dieselstraße 22 in Kempten (Allgäu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Die ZAK Abfallwirtschaft GmbH erhält gemäß § 10 BImSchG auf ihren Antrag vom 12.12.2017 mit Ergänzungen vom 17.04.2018 sowie Tektur vom 30.07.2018 die Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 Tonnen auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 747/3.

2. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer 1 erteilten Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 22.08.2018 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit Bestandteil der Genehmigung, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genannte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer 3 stehen.



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

Folgende Unterlagen sind Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Beschreibung zum Genehmigungsantrag nach BImSchG § 10 vom 12.12.2017
- Erläuterungsbericht vom 12.12.2017
- Plan: BImSchG Halle B; C; D vom 12.12.2017, Pl. Nr.: B-01, Maßstab 1:200
- Plan: BImSchG Halle B; C; D Fahrwege vom 12.12.2017, Pl. Nr. B-02, Maßstab 1:500
- Brandschutzkonzept Stand 2017-08-14, Verfasser Dipl.-Ing. Architekt Rolf Lang
- Antrag auf Änderung eines bestehenden Grundstückanschlusses, KKU
- Plan: Grundleitungsplan Abwasser 21.09.2017, Maßstab 1:100
- Baugrunduntersuchung des IB ICP, geotechnischer Bericht Nr. 161211 vom 31.01.2017
- Orientierende Untersuchung des IB boden & grundwasser, Jörg Danzer, Projekt-Nr. 139-1014 vom 18.04.2014
- Detailuntersuchung eines MKW-Schadens von Hr. Dipl. Geologe Udo Bosch vom 17.06.2015
- Anzeige der Beseitigung nach Art. 57 Abs. 5 BayBO vom 17.04.2018
- Unterlagen zum Neubau Halle D und B
- Ausgangszustandsbericht vom 02.08.2018, eingegangen am 13.08.2018.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

Das Zwischenlager ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

3.2 Zugelassene Abfälle und Anlagenkapazität

3.2.1 Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nur die Annahme und zeitweilige Lagerung der nachfolgend genannten Abfälle:

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Beschreibung intern
17 02 01	Holz	Altholz
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Siebreste Kempten (SRK) aus der Vergärungsanlage Schlatt
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenschrott aus dem MHKW
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Siebreste OA-Süd (SROA-S)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz A4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Landschaftspflegematerial (LPM)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll
20 03 07	Sperrmüll	

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

3.2.2 Änderung Einsatzstoffe

Eine Änderung der Einsatzstoffe ist zu beantragen oder anzuzeigen.

3.2.3 Anlagenkapazität

Die Annahme von Abfällen ist auf die festgelegte Gesamtlagerkapazität von 5.000 Tonnen für gefährliche Abfälle und für nicht gefährliche Abfälle begrenzt.

3.2.4 Änderung der Lagerkapazität

Eine Änderung der Lager- und Durchsatzkapazitäten ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

3.2.5 Lagerdauer

Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

3.2.6 Betriebsbeginn

Der Betreiber hat den Beginn des Betriebs sowie ggf. die Betriebseinstellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.3 Technische und bauliche Anforderungen

3.3.1 Sicherung gegen Dritte

Das Betriebsgelände ist zu umzäunen. Die Tore müssen verschließbar sein und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen werden. Die Tore der Lagerhalle oder zu den Lagerräumen sind geschlossen zu halten, sofern keine Arbeiten durchgeführt werden.

3.3.2 Anlagenbereiche

Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- sowie Umschlagsbereiche (lt. BVT: Überprüfungs-, Entladungsbereiche, sowie Lagerbereiche) sowie Rangierflächen einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. durch bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf der Bodenfläche).

3.3.3 Sicherung gegen Freisetzung von Schadstoffen

Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich in den überdachten Lagerbereichen zulässig. Abfälle bei denen organische Bestandteile ausgewaschen werden können, sind ebenfalls in den überdachten Lagerbereichen zwischenzulagern bzw. durch Abdeckung gegen Auswaschung zu schützen.

3.3.4 Ausführung der Flächen

Die Entlade- und Zwischenlagerbereiche sind mit einer wasserundurchlässigen Schicht dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen.

3.3.5 Kennzeichnung von Lagerbereichen und Abfällen

Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden.

Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z. B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).

3.3.6 Betriebseinrichtungen

Folgende Einrichtungen sind für den Betrieb des Zwischenlagers vorzusehen:

- a) Geräte zur Reinigung der Umschlags- und Lagerbereiche,
- b) Vorrichtungen zur Niederschlagung von Staubemissionen bei der Lagerung und dem Umschlag von Abfällen
- c) Spülvorrichtungen für Leitungen, Behältnisse und Behälter,
- d) Sorptionsmittel
- e) Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden,
- f) Auffangeinrichtungen für die Löschmittel.

3.4 Annahme von Abfällen

3.4.1 Voraussetzungen für die Annahme

Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn

- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann,
- b) eine ausreichende Lager- und Durchsatzkapazität im Zwischenlager vorhanden ist und
- c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

3.4.2 Nachweispflichten für die Annahme

Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs.1 Satz 1 NachwV).

3.4.3 Weitere Entsorgung

Die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung ist im Vorfeld sicherzustellen. Der Output-Abfallschlüssel entspricht dem Input-Abfallschlüssel.

3.4.4 Eingangskontrolle bei der Annahme

Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich.
- b) Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen).
- c) Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).

Hinweis:

Unstimmigkeiten sind bei der Annahme zu klären.

3.4.5 Ergebnisse der Eingangskontrolle

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.6 Falsch deklarierte Abfälle

Falsch deklarierte Abfälle sind vorübergehend in einem gesonderten Bereich zu lagern. Ist die Annahme der Abfälle nicht zulässig, so ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

ren. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.5 Vorgaben für das Lagern von Abfällen

3.5.1 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind unter Dach zu lagern. Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen; es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

3.5.2 Getrennte Lagerung

Die Abfälle dürfen in der Anlage nur gelagert werden. Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern. Ein Vermischen von Abfällen ist grundsätzlich nicht zulässig, jedoch können gleichartige Abfälle mit gleichem Entsorgungsweg gemeinsam gelagert werden.

3.5.3 Lagerung von Betriebsmitteln

Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.

3.6 Umschlag von Abfällen

3.6.1 Abladen von Abfällen

Beim Abladen von Abfällen sind die Abwurfhöhen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3.6.2. Beladen von Transportfahrzeugen

Beim Beladen von Transportfahrzeugen sind die Abwurfhöhen ebenfalls auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ein Verdichten von Abfällen im Transportbehälter mittels Greif- oder anderen Vorrichtungen ist unzulässig.

3.7 Entsorgung der angenommenen und zwischengelagerten Abfälle

3.7.1 Entsorgung gefährlicher Abfälle

Für die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen gefährlichen Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis mit Begleitscheinen gemäß NachwV zu führen.

3.7.2 Verwertung nicht gefährlicher Abfälle

Angenommene Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 52 KrWG unterliegen, dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Der Nachweis über den Verbleib und die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.7.3 Änderung des Entsorgungsweges

Der Wechsel eines dargelegten Entsorgungsweges ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3.8 Abfallentsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle

3.8.1 Anfallende Abfälle

Beim Betrieb des Zwischenlagers fallen die nachstehenden Abfälle an. Zusätzliche anfallende Abfälle sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Beschreibung intern
20 03 03	Straßenkehrriecht	Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen

3.8.2 Reinigung und Entsorgung

Die Umschlags- und Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen. Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen ist, falls er nicht behandelt wird, entsprechend seiner Zusammensetzung zu entsorgen.

3.9 Dokumentation

3.9.1 Betriebsordnung

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren. Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf und ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.9.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber des Zwischenlagers hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle,
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist bei der Abnahme der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

3.9.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber des Zwischenlagers hat zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen und zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuft angenommenen Abfälle (Input) und abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen,

- b) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input),
- c) die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten Abfälle (Output), über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen,
- d) die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers,
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle oder Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen,
- g) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen;
- h) Betriebszeiten des Zwischenlagers,
- i) Art und Umfang von Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem aktuellsten Stand zu halten.

3.9.4 Zusätzliche Angaben

Alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

3.9.5 Führung des Betriebstagebuchs

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten.

3.9.6 Aufbewahrung Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.

3.9.7 Vorlage der Register

Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

3.9.8 Jahresübersicht

Die aus den Daten des Betriebstagebuchs erstellte Jahresübersicht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Herkunft,
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Art der Behandlung, Verwertung,
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg,

- Betriebszeiten des Zwischenlagers,
- besondere Vorkommnisse.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.9.9 Bestandsliste, Flächenbelegungsplan

Es ist regelmäßig, für brennbare Abfälle arbeitstäglich, eine Bestandsliste oder ein Flächenbelegungsplan über die zum Stichtag gelagerten Abfälle zu führen, so dass der Inhalt des Zwischenlagers jederzeit nachvollzogen werden kann.

Hinweis: Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit des Flächenbelegungsplanes sollte mit der zuständigen Feuerwehr oder Brandschutzbehörde abgestimmt werden.

3.9.10 Berichtspflicht nach PRTR

Vom Betreiber sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) über das Internetportal www.bube.bund.de zu übermitteln.

3.10 Personal und ordnungsgemäßer Betrieb

3.10.1 Personal, Betriebsbeauftragter für Abfall

Der Betreiber hat für den Betrieb des Zwischenlagers über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

3.10.2 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

3.10.3 Abfallbeauftragter, Immissionsschutzbeauftragter

Für die beantragte Abfallentsorgungsanlage sind ein Abfallbeauftragter sowie ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.

Hinweis: Sofern die Firma als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft, die die notwendige Fachkunde besitzt, benannt werden.

3.9.4 Ordnungsgemäßer Betrieb, Störungen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

3.11 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

3.11.1 Staubemissionen

Bei der Zwischenlagerung von staubenden Abfällen sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren (z. B. durch Befeuchtung/Berieselung). Bei staubenden Abfällen sind Arbeiten im Umschlagsbereich auf ein Minimum zu beschränken. Ein Wasseranschluss mit Schlauch zur Befeuchtung bzw. zur Berieselung ist im Umschlags- und Lagerbereich vorzuhalten.

3.11.2 Reinigung Fahrwege/Betriebsflächen

Zur Verminderung von Staubemissionen sind die Betriebsflächen und Fahrwege im Anlagenbereich mit Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die Reinigung hat regelmäßig und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu erfolgen.

3.11.3 Reduzierung von Geruchsemissionen

Für den Fall, dass durch bestimmte Abfälle Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft auftreten, dürfen diese Abfälle nicht mehr offen gehandhabt oder gelagert werden. Die Abfälle sind beim Auftreten von Geruchsemissionen unverzüglich abzudecken und zeitnah einer Entsorgung zuzuführen. Weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Geruchsemissionen bleiben vorbehalten.

3.12 Lärmschutz

3.12.1 Immissionsrichtwerte

Der Beurteilungspegel sämtlicher von dem Zwischenlager ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen Verkehrs auf dem Betriebsgelände, darf an den Wohnungen im Einwirkungsbereich folgende in Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 genannten Immissionsrichtwerte "außen" nicht überschreiten:

tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.12.2 Anlagentechnik

Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.

3.12.3 Arbeiten im Freien

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Arbeiten im Freien oder Arbeiten in Räumen bei geöffneten Türen und Fenstern verboten.

3.12.4 Transportverkehr

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf kein Transportverkehr stattfinden.

3.12.5 Arbeiten in Gebäuden

Sämtliche Türen und Tore sind beim Betrieb lärmintensiver Maschinen, Anlagen oder Anlagenteile sowie bei der Durchführung lärmintensiver Arbeiten geschlossen zu halten. Ein

durch den Arbeitsablauf bedingtes kurzzeitiges Öffnen der Türen und Tore ist ausgenommen.

3.13 Erschütterungsschutz

Die von dem Betrieb des Zwischenlagers ausgehenden Erschütterungen, dargestellt als maximal bewertete Schwingungsstärke KB_{max} dürfen entsprechend der DIN 4150-2 "Erschütterung im Bauwesen – Einwirkung auf Menschen in Gebäuden" Stand Juni 1999 an den benachbarten Wohnhäusern den unteren Anhaltswert A_U von

tagsüber	0,3
nachts	0,2

nicht überschreiten.

Hinweis:

Bei einer Überschreitung der unteren Anhaltswerte darf die bewertete Schwingungsstärke KB_{FTF} den Anhaltswert A_T von

tagsüber	0,15
nachts	0,1

nicht überschreiten.

3.14 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Flurförderfahrzeuge und Erdbaumaschinen (z. B. Radlader und Ladebagger), die für den regelmäßigen Einsatz innerhalb der Lager- und Verladehalle benötigt werden, müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftungsanlage verfügen (Nr. 5.4.1 Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe „Abfallbehandlungsanlagen“ – TRBA 214).

3.15 Wasserwirtschaft / Altlasten

Wasserwirtschaftsamt

- gefährliche Abfälle sind überdacht zu lagern
- In Halle C und D sind dichte und medienbeständige Böden vorzusehen
- In Halle C und D dürfen keine Abwasserschächte vorhanden sein
- Sollten in Halle C und D Flüssigkeiten aus gelagerten Abfallstoffen austreten, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen
- Die Freiflächen und das Lager B sind an den kommunalen Kanal anzuschließen
- Die gesamte Bodenfläche ist einmal jährlich auf Schäden zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren
- Bei Eingriffen in den Boden im Zuge von Bauarbeiten können punktuelle Bodenbelastungen angetroffen werden. Aushubarbeiten sind deshalb unter fachgutachterlicher Aufsicht durchzuführen. Eventuell angetroffene Belastungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 05.02.2018 wurde die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG gefordert.

3.16 Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben (Sonderbau) genehmigungsfähig. Der Maßnahme wurde vom Bauamt der Stadt Kempten (Allgäu) zugestimmt.

Stellplätze:

Für das Vorhaben ist 1 Kfz-Stellplatz auf dem eigenen Grundstück bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar herzustellen. Der Kfz-Stellplatz ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Bautechnische Nachweise:

Standortsicherheitsnachweis – Prüfstatik

1. Sämtliche tragenden Bauteile sind hinsichtlich ihrer Abmessungen und Materialgüte entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine geprüfte statische Berechnung vorliegt. Die statisch beanspruchten Bauteile sind vom beauftragten Prüfstatiker abnehmen zu lassen. Bis zur Rohbauabnahme sind die Abnahmebescheinigungen vorzulegen.
2. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen (z. B. Bewehrungspläne) erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn die Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) vorliegen.
3. Die Statikunterlagen des Statikers sowie je eine Ausfertigung des zugrundeliegenden Brandschutznachweises und des Genehmigungsbescheides sind dem Prüfstatiker direkt zukommen zu lassen.

Hinweise:

Der Prüfsachverständige für Standsicherheit IB Büro Bechert aus Stuttgart wurde von Amt 60.2 der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragt.

Der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz zu ggB. Zeit schriftlich zu melden.

Amt für Tiefbau und Verkehr

Abgrabung im städtischen Grünstreifen mit Baumbestand und Auffüllung mit vorhandenem Bodenmaterial Z1.2:

Da die bisherige Abgrabung des baumbestandenen Grünstreifens ohne Baumschutzmaßnahmen vorgenommen wurde, weisen mehrere Bäume Beschädigungen im Wurzelbereich auf.

- Vom Bauherrn ist daher umgehend ein Baumpfleger zu beauftragen, der die abgerissenen Wurzeln der vorhandenen Ahornbäume fachgerecht zurückschneidet und einen Wundschutz aufträgt. Die Wurzeln sind bis dahin mit einem Vlies abzudecken und feucht zu halten.
- Der Ahornbaum am nördlichen Zufahrtsbereich (Plakettencode 013869) wurde durch die Baumaßnahme so stark geschädigt, dass die Standsicherheit zukünftig nicht mehr gegeben ist. Der Baum muss daher gefällt werden. Als Ersatz sind 2 gleichwertige Ersatzpflanzungen *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn) folgender Qualität zu pflanzen: H 4xv mDb StU (Stammumfang) 20/25. Die Pflanzung muss fachgerecht nach FLL durch eine entsprechende Fachfirma erfolgen. Die Baumgrube ist mit Baums substrat der Fa. Brutscher herzustellen, dabei ist die Mindestgröße der Baumgrube mit 9 m³ zwingend einzuhalten. Im Rahmen der Nachpflanzung ist die Fertigstellungspflege für mindestens 1 Wachstumsperiode zu gewährleisten, dazu gehören Düngung, Wässerung, Pflegemaßnahmen usw. Nach Beendigung dieses Zeitraumes ist ein Abnahmetermin mit der Abteilung 664 zu vereinbaren.
- Die Auffüllung mit dem vorhandenen Bodenmaterial Z1.2 (ohne Teerhaltige Anteile, ohne Asphalt- und Restbetonbrocken) darf zwischen Gebäude und Grünfläche maximal bis zur Kronentraufe der Bestandsbäume erfolgen. Im Wurzelbereich der Bäume ist Baums substrat als Füllmaterial zu verwenden. Auf die Geländehöhe Bestand ist Bezug zu nehmen, eine Überfüllung des Wurzelraumes ist nicht gestattet. Die obersten 20 cm sind mit Oberboden aufzufüllen und mit Landschaftsrasen anzusäen.
- Für die Nutzung der öffentlichen Flächen ist mit der Liegenschaftsabteilung der Stadt Kempten (Allgäu) ein zusätzlicher Vertrag abzuschließen.

Hinweise:

Alle Kosten für die vorgenannten Maßnahmen trägt der Verursacher. Als Baumpflegerfirma empfehlen wir die Fa. Meyers Baumpfleger GBR, Im Kreuzbachthal 47, Buchenberg (info@meyers-baumpfleger.de) oder die Fa. Harald Steinhauser, Schmalholz 7, 87496 Untrasried.

3.17 Brandschutz

1. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die durch sie erlassenen Vorschriften und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen, hiervon ausgenommen sind lediglich Abweichungen gemäß Art. 63 (1) BayBO, die als solche beantragt und genehmigt bzw. bescheinigt wurden.
2. Der Brandschutznachweis des BSL, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Rolf Lang, erstellt am 14.08.2017, ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides und vollumfänglich umzusetzen. Zusätzlich sind ggf. weitere Auflagen und Hinweise zu beachten, die sich aus diesem Bescheid ergeben. Der Brandschutznachweis wurde nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern lediglich auf Einhaltung der Mindestanforderungen geprüft.

3. Gemäß Art. 9 BayBO in Verbindung mit Art. 12 BayBO und der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die den Brandschutz auf der Baustelle während der gesamten Bauzeit sicherstellen. Bei Bedenken bezüglich des Brandschutzes und der Personenrettung ist ggf. die Bauaufsicht bzw. das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu unterrichten.
4. Die Verwendbarkeit und Übereinstimmung sämtlicher für den Brandschutz relevanten Bauprodukte und Bauarten – insbesondere die verwendeten Baustoffe im Verlauf der Rettungswege – sind gemäß Abschnitt III der BayBO nachzuweisen.
5. Die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile incl. Decken ist nachzuweisen (z. B. geprüfter statischer Nachweis).
6. Aus allen Bereichen mit Aufenthaltsräumen sind zwei unabhängige Flucht- und Rettungswege nachzuweisen und dauerhaft sicherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Wege auch Angriffswege der Feuerwehr darstellen.
7. Öffnungsverschlüsse, welche gemäß den baurechtlichen Vorschriften selbstschließend sein müssen, dazu zählen grundsätzlich alle Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, dürfen nur dann offengehalten werden, wenn diese Abschlüsse über bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verfügen. Abschlüsse die regelmäßig aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind grundsätzlich mit Feststellanlagen bzw. Freilauftürschließern o. Ä. zu versehen.
8. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit benutzbar, sowie frei von Hindernissen und Brandlasten sein. Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen leicht und ohne Hilfsmittel (Schlüssel usw.) sowie mit einem einzigen Griff in voller Größe zu öffnen sein.
9. Türen in Rettungswegen die verschlossen werden müssen, sind mit mechanischen oder elektrischen Verriegelungssystemen auszuführen die sicherstellen, dass die Rettungswege im Brandfall geöffnet werden können. Es sind die entsprechenden Regelwerke zu beachten (z. B. DIN EN 179 bzw. 11235, Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – EltVTR).
10. Die Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere Ziffer 3 Technische Regeln zum Brandschutz – sind zu beachten und umzusetzen. Dies sind z. B. die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) sowie die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR).
11. Die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 2 SPrüfV durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen prüfen zu lassen. Die jeweils erforderlichen Bescheinigungen bzw. Bestätigungen sind aufzubewahren.
12. Gemäß Art. 78 (2) BayBO hat der Bauherr die Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Er hat sämtliche Nachweise und Bescheinigungen zum Brandschutz übersichtlich und geordnet bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Personen und Stellen vorzulegen.

Abwehrender und Betrieblicher Brandschutz

Gemäß Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Ziffer 1.2 der zugehörigen Vollzugsbekanntmachung, kann die Freiwillige Feuerwehr Kempten (Allgäu) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle im Stadtgebiet innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten erreichen. Die Mindeststärke beträgt hierbei 9 Mann (Löschfahrzeug HLF 20 und Drehleiter DLA(K) 23-12). Dies kann in rund 90% der Fälle sichergestellt werden.

13. Die Löschwasserversorgung wird als sichergestellt angenommen (siehe Brandschutznachweis incl. Anlagen, BSN Punkt 4.1 Seite 14).
14. Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI der Richtlinien für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) zu befestigen. Die Ausführung von Schotterterrassen (Einfachbauweise nach Abschnitt 5.5 der RStO) entspricht nicht mehr der geforderten Straßen-Bauklasse VI.
15. Die Ausführung der **eigenständigen** Brandmeldeanlage (BMA), insbesondere die Anlaufstelle für die Feuerwehr (FSD, FAT, FBF, Feuerwehrlaufkarten, usw.), ist rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) einvernehmlich abzustimmen.
Für das gesamte Objekt ist eine eigene Anlaufstelle mit eigenem FSE/FSD vor dem Zufahrtstor (Dieselstraße 22) erforderlich. Im FSD sind **2** Objektschlüssel vorzuhalten. Gemäß BSN werden in die beiden Zufahrtstore (Westseite) Doppelschließungen mit Feuerweherschließung eingebaut.
Der Anbindung über das MHKW (Dieselstraße 20, BSN S. 10) wird **nicht zugestimmt**.
16. Die Brandmeldeanlage (BMA) ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken (insbesondere VDE 0833 und DIN 14675) und wie unter BSN Punkt 3.1 erwähnt auszuführen. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF Allgäu) sind zu beachten. Hier ist die textliche Passage auf Seite 18 „Weiterhin befinden sich in der Waage das Feuerwehrbedienfeld und die Laufkarten“ dem aktuellen Bestand (in der Verwaltung) anzupassen.
17. In der Halle C befindet sich derzeit nur ein Auslöser der RWA auf der Westseite zwischen den Rolltoren. Um die Anlage einsatztaktisch im Gefahrenfall ideal nutzen zu können, ist auch auf der Ostseite neben dem Rolltor ein Auslöser anzubringen.

Die Zugangstüren an den Auslösestellen der RWA Anlagen der Hallen C und D – Süd sind außen nach der DIN 4066 mit „RWA“ und die Zuluftöffnungen (Tore und Türen) mit „RWA – Zuluftöffnung“ zu kennzeichnen. In dem Zusammenhang weist der FB 37.5 noch einmal daraufhin, dass die Zuluftöffnungen mechanisch auszuführen sind. (BSN Punkt 3.6 Seite 12)



18. Das Löschwasserrückhaltebecken (BSN vom 14.08.2017, S. 17) soll auch als Löschwasserentnahmestelle fungieren. Saugstellen sind in den Plänen nicht erkennbar. Primär wird die Feuerwehr die Hydranten nutzen, da die Verlegung der Schläuche im Erst- und Folgeangriff leichter erfolgt, als der Aufbau einer Saugleitung (Personalbedarf). Je nach Brandereignis ist auch die Lage der Saugstelle schwer zu definieren. Die Größe des Beckens ist daher nochmals zu überdenken (Oberflächenwasser/Regenwasserrückhalt). Die Kosten für ein größeres Auffangbecken liegen ggf. unter denen der Ausführung einer Saugstelle nach DIN. Die genaue Ausführung der Anlage ist daher rechtzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) abzustimmen.

Augenscheinlich wird das Becken direkt im Fahrbereich angeordnet, so dass sich Entnahmestellen für die Feuerwehr direkt am Becken ausschließen. Hier sind vor Abschluss der Arbeiten noch Abstimmungen mit dem FB 37.5 zur Anordnung der Saugstellen der Feuerwehr erforderlich. (BSN Punkt 4.2.2 Seite 17)

19. Die erwähnte Löschwasseranlage „nass/trocken“ wird als Anlage vom Typ F (Feuerwehr) ausgeführt. Die Lage der Wandhydranten ist bzgl. der Nutzbarkeit/Zugänglichkeit im Lagerbetrieb nochmals zu überprüfen. Die Anbringung im Bereich der Zugänglichkeit ist sinnvoller. Die genaue Ausführung der Anlage ist rechtzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) abzustimmen.
20. Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Der Übergangsbereich zum MHKW ist dabei in den Übersichtsplan mit einzubeziehen. Diese Pläne sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) nach entsprechender Freigabe in 3-facher Ausfertigung (je einmal laminiert, in Papierform und als pdf-Datei auf CD-ROM) spätestens bei der Gebrauchsabnahme zu übergeben (BSN Punkt 4.4 Seite 18).
21. Bei Sonderbauten ist die Gebrauchsabnahme der abwehrenden Brandschutzmaßnahmen beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) zu beantragen. Bei der Abnahme sind die Bescheinigungen nach SPrüfV sowie die erforderlichen Wartungsverträge der entsprechenden Einrichtungen vorzulegen.

Ergänzende Hinweise

1. Ein unzulässiges Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen (z. B. unterkeilen, festbinden, verstellen usw.) stellt *kein* Kavaliersdelikt dar und kann im Schadensfall, insbesondere bei Personenschäden, strafrechtlich verfolgt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von **11.000,00 €**
 Auslagen für die gutachterliche Stellungnahme des WWA Kempten i. H. v. **120,00 €**
 Auslagen für die Stellungnahme des GAA Augsburg i. H. v. **324,00 €**

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH Kempten betreibt in der Dieselstr. 22 in 87437 Kempten (Allgäu) eine Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen. Die Anlage wurde mit Teilgenehmigung vom 02.11.2015 sowie Bescheid vom 25.11. 2015 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Nun wurde die Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen sowie weiterer nicht gefährlicher Abfallarten bis zu einer Gesamtlagerkapazität von 5.000 t beantragt.

Die Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle fällt unter die 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 8.12.1.1 mit der Folge, dass die Anlage zukünftig unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) fällt.

1. Betriebsgrundstück

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in einem Gebiet mit rechtsgültigem Bebauungsplan. Die rechtsverbindliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Ursulasried-Nord“ erfolgte am 13.10.2012. Das Betriebsgelände wird eingezäunt und besitzt verschließbare Toranlagen.

2. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind auf den Tagzeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22:00 Uhr sowie auf 6 Tagen/Woche begrenzt.

3. Lkw-Verkehr

Grundsätzlich ist mit keiner wesentlichen Erhöhung des Lkw-Verkehrs zu rechnen, da die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle bereits auf dem gegenständlichen Betriebsgelände bzw. auf dem Gelände des MHKW (Müll- bzw. Biomasseheizkraftwerks des ZAK) angeliefert worden sind oder bereits jetzt dort zwischengelagert werden.

4. Anlieferung

Die Abfälle werden über die Dieselstraße 20 (MHKW, ZAK) angeliefert.

Die Anlieferung erfolgt von Privaten, Gewerbetreibenden und von ZAK-zugehörigen Betriebsstandorten wie z. B. Vergärungsanlagen Kempten Schlatt, Kompostierungsanlage Burgberg oder MHKW Kempten. Die Abfälle werden vor der Einlagerung auf der Waage des MHKW verwogen und entweder über interne Verkehrswege vom Betriebsgelände des

MHKW den Lagerhallen mittels Radlader zugeführt oder direkt über die Betriebszufahrt Dieselstraße 22 in die Lagerhallen bzw. -boxen abgeladen. Eine Sichtkontrolle bzw. eine Anlieferungskontrolle der Abfälle auf dem Betriebsgelände des Zwischenlagers erfolgt nach Angaben des Antragstellers nicht.

5. Abfallarten

Folgende Abfallarten sollen zwischengelagert werden:

AVV-Nummer	AVV-Bezeichnung	Beschreibung intern
17 02 01	Holz	Altholz
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Siebreste Kempten (SRK) aus der Vergärungsanlage Schlatt
19 12 02	Eisenmetalle	Eisenschrott aus dem MHKW
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	Siebreste OA-Süd (SROA-S)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Altholz A4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	Altholz
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Landschaftspflegematerial (LPM)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll
20 03 07	Sperrmüll	

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen geht nicht hervor, welchen Behandlungs-, Verwertungs- bzw. Beseitigungseinrichtungen die zwischengelagerten Abfälle zugeführt werden.

6. Lagerung

Die Lagerung der Abfälle erfolgt in der Halle D (Süd, Nord), in der Halle C sowie in der nicht überdachten Lagerbox mit der Bezeichnung Halle B. Folgende Lagerflächen werden den einzelnen Lagerbereichen zugeordnet.

Lagerbezeichnung	Lagerfläche in m²
Lagerbox B	658
Lagerhalle C	1.957
Lagerhalle D Nord	1.418
Lagerhalle D Süd	449
Gesamtlagerfläche	4.482

Halle C ist allseits umschlossen und überdacht und kann über Rolltore in der Ost- und Westfassade beschickt werden.

Die bestehende Halle D wird abgebrochen und durch eine neue Halle D in gleicher Größenordnung ersetzt. Der nördliche Teil der Halle D (Halle D Nord) ist an der West- und Ostfassade komplett geöffnet ausgeführt. Der südliche Teil der Halle (Halle D Süd) ist entlang der West- und Ostfassade teilweise geschlossen ausgeführt. Bei den mit Halle B gekennzeichneten Lagerflächen handelt es sich um nicht überdachte Lagerboxen, bestehend aus Anschüttwänden in Stahlbeton.

Die gefährlichen Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer 20 01 37* (A4-Hölzer) werden ausschließlich in den überdachten Bereichen der Hallen C/D zwischengelagert. Nach Angaben des Antragstellers werden die gefährlichen Abfälle nicht im Außenbereich zwischengelagert.

Der Antragsteller gibt an, dass die nicht gefährlichen Abfälle, dazu gehören auch die Hausmüllemballagen in den überdachten Lagerhallen bzw. in den nicht überdachten Lagerboxen zwischengelagert werden sollen. Vom Antragsteller werden keine bestimmten Lagerbereiche für nicht gefährliche Abfallarten benannt. Auch die organisch belasteten Abfälle (z.B. nicht spezifikationsgerechter Kompost) werden keinem bestimmten Lagerbereich zugeordnet.

7. Umschlag

Zum Umschlag der Abfälle werden vom Antragsteller keine näheren Angaben gemacht. Grundsätzlich kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Abfälle, die nicht im MHKW des ZAK verbrannt werden, mittels Lkw einer weiteren Entsorgung zugeführt werden. Insbesondere die Verladung der Schrotte, die aus der Aufbereitung der MHKW-Schlacke stammen, dürfte hierbei eine Rolle spielen.

8. Dauer der Zwischenlagerung

Die beantragten Abfallarten werden nicht länger als 1 Jahr zwischengelagert, die Zwischenlagerung dient insbesondere der Überbrückung von Revisionszeiträumen im Müll- bzw. Biomasseheizkraftwerk sowie zur wirtschaftlicheren Vermarktung von bestimmten zum Verkauf vorgesehenen Abfallarten.

9. Staubemissionen

Bei der Anlieferung (Fahrverkehr) sowie beim Abladen der Abfälle können Staubemissionen auftreten. Der Antragsteller gibt an, dass Staubemissionen durch mobile oder festinstallierte Wasserbedüsungseinrichtungen niedergeschlagen werden sollen. Zu Reinigungstätigkeiten bezüglich der Fahrwege werden vom Antragsteller keine Angaben gemacht.

10. Geruchsemissionen

Die Zwischenlagerung des geruchsintensiven Hausmülls erfolgt in luft- und wasserdichten Emballagen aus Kunststoff. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einer nicht beschädigten Kunststoffummantelung des Siedlungsmülls keine Geruchsemissionen bei der Zwischenlagerung des Hausmülls auftreten. Durch spezielle Greifvorrichtungen am Stapler soll verhindert werden, dass die Emballagen beim Transport beschädigt werden.

Bei der Zwischenlagerung organischer Abfälle mit der AVV-Nummern 20 01 01 (Landschaftspflegematerial LPM), 19 05 03 (Siebreste Kempten SRK), und 19 12 07 (Siebreste OA Süd SROA-S) ist der Anteil an holzigem Material in der Organik als sehr hoch einzustufen. Geruchsintensive organische Abbauprozesse, insbesondere im anaeroben Bereich finden wohl eher in untergeordnetem Umfang statt bzw. die zwischenzulagernden Abfälle haben bereits einen Rotteprozess durchlaufen.

11. Erschütterungen

Beim Umschlag von Abfällen insbesondere von Schrotten können bei Be-, Umschlags- und Entladevorgängen Erschütterungsemissionen auftreten. Insbesondere beim Verdichten von Schrotten mittels Greifvorrichtungen beim Beladen von Transportmulden können diese Emissionen gravierend sein.

12. Betriebsdokumentation

Im Rahmen der Antragstellung werden keine Angaben zur betriebsinternen Dokumentation dargestellt. Angaben zur Erstellung einer Betriebsordnung, eines Betriebshandbuchs sowie zum Führen eines Betriebstagebuchs sowie zum Erstellen von Jahresberichten sind nicht vorhanden.

13. Personal und ordnungsgemäßer Betrieb

Bezüglich des eingesetzten Personals bzw. den einzuhaltenden Anforderungen nach Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung (EfbV), Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall sowie der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) werden vom Antragsteller keine konkreten Angaben getätigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht der Anlage gem. Anhang I der 4. BImSchV

2.1 Die beantragte Anlage kann folgenden Nummern des Anhangs I der 4. BImSchV zu geordnet werden:

Nr. 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

Nr. 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

Nr. 8.12.3.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr.

Für Anlagen nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.3.1 sind Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (sog. G-Verfahren) durchzuführen. Grundsätzlich sind für Anlagen der Nummer 8.12.2 Verfahren nach § 19 BImSchG (sog. V-Verfahren) durchzuführen, setzen sich Anlagen jedoch aus Anlagen zusammen, die nach § 19 und § 10 BImSchG zu genehmigen

sind, so sind für diese Anlagen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (vgl. § 2, 4. BImSchV).

2.2 Anlagen gemäß Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)

Gemäß Anhang I der o.g. Richtlinie sind Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von über 50 Tonnen der Nummer 5.5, Anhang I der RL 2010/75/EU zuzuordnen. Die beantragte Anlage stellt somit eine IE-Anlage im Sinne der Nr. 5.5, Anhang I, IE-RL dar.

Bei einer Lagerkapazität von über 50 t gefährlichen Abfällen sind Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik durchzuführen (Art. 11 IVU-RL). Die beste verfügbare Technik wird in sogenannten BREF's (Best Available Techniques Reference Documents) und den BVT-Merkblättern (BVT = beste verfügbare Technik) dokumentiert. Das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen wurde im August 2006 veröffentlicht und war somit bei der Novellierung der TA Luft vom 24.07.2002 nicht berücksichtigt worden. Die Beurteilung im vorliegenden Vorhaben beruht daher außer den Vorgaben des BImSchG, des KrWG und der TA-Luft vor allem auf den Vorgaben des BVT-Merkblatts für Abfallbehandlungsanlagen, das aufgrund Anlage 3, Nr. 13, zum KrWG den Stand der Technik mitbestimmt.

2.3 Sicherheitsleistung gemäß Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt

Gemäß Artikel 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt (RGU) sind bei Anlagen der Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV Sicherheitsleistungen festzusetzen, um sicher zu stellen dass die Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden. Gemäß Schreiben des StMUV 72a-U8721.0-2009/30-1 vom 20.10.2009 kann bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach §§ 12, 17 BImSchG verzichtet werden, weil bei ihnen kein Insolvenzrisiko besteht.

2.4 Technische Anleitung z. Reinhaltung der Luft: Vermeidung u. Verminderung v. Emissionen

Gemäß Nummer 5.4.8.12-14 der TA Luft „Abfalllager“ sind Anforderungen an die bauliche und betriebliche Ausführung von Abfalllagern zu stellen. Danach ist eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).

Gefährliche Abfälle sind generell unter Dach oder in abgedeckten Behältnissen zu lagern. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind diese Abfälle in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

2.5 Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm: Lärmimmissionen

Unabhängig davon, ob der Betrieb immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich zu genehmigen ist, ist bei der Ermittlung der Lärmimmissionen die TA-Lärm mit den darin enthaltenen, zusätzlichen Anforderungen z.B. an die Berücksichtigung der lautesten Nachtstunde sowie an maximal zulässige Geräuschspitzen zu beachten. So sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. An den nächstgelegenen Immissionsorten sind somit die Immissionsrichtwerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte im Tagzeitraum sowie nachts einzuhalten.

2.6 Erschütterungsschutz

In der DIN 4150-Blatt 2 -Erschütterungen im Bauwesen -Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden- vom Juni 1999 wird der Einfluss von Erschütterungen auf den Menschen geregelt. Zweck der Norm ist die angemessene Berücksichtigung des Erschütterungsschutzes im Immissionsschutz. Es werden Anforderungen und Anhaltswerte genannt, bei deren Einhaltung erwartet werden kann, dass in der Regel erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen vermieden werden. Die DIN unterscheidet ebenfalls nach Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Für die Bewertung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte für Einwirkungsorte nach Zeile 2 der Tabelle 1 der DIN 4150 Teil 2 mit den Anhaltswerten A für: „Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche Gewerbegebiete BauNVO, § 8) herangezogen.

Einwirkungsort	Tags			Nachts		
	A _U	A _O	A _R	A _U	A _O	A _R
Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergl. Gewerbegebiete BauNVO, § 8)	0,3	6	0,15	0,2	0,4	0,1

Die Vorgaben der DIN 4150-2 werden eingehalten, wenn der Wert KB_{Fmax} (maximal bewertete Schwingungsstärke) den unteren Anhaltswert A_U maximal erreicht oder für den Fall, dass der untere Anhaltswert überschritten wird, der Wert KB_{FTr} (bewertete Schwingungsstärke) den Anhaltswert A_R maximal erreicht.

2.7 Berichtspflichten nach PRTR

Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist nach Auffassung des StMUV unter die Tätigkeit Nr. 5.a) „Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle“ des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) einzustufen. Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde die jährlichen Berichte nach Art. 5 „Berichterstattung durch die Betreiber“ der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zu übermitteln.

2.8 Entsorgungsfachbetriebs-Verordnung (EfbV)

(Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)

Der Betreiber muss gewährleisten, dass geeignetes, d. h. zuverlässiges, qualifiziertes und erfahrenes Personal für die Anlage zur Verfügung steht und dass dieses angemessen und regelmäßig geschult wird. Der Betreiber einer Anlage, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, hat gemäß §§ 4 und 8 bis 11 EfbV (neue Fassung vom 01.06.2017: §§ 4 und 8 bis 10) über ausreichendes und geschultes, d. h. regelmäßig fortgebildetes Personal zu verfügen.

Nach der Neufassung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall haben die Betreiber von Anlagen nach Nummer 8, für die die Verfahrensart G vorgesehen ist, einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat nach § 60 KrWG den Betreiber und die Betriebsangehörigen in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zu beraten und über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

Betreiber von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen haben nach Anhang I Nr. 44 der 5. BImSchV auch einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz hat den Betreiber und die Betriebsangehörigen nach § 54 BImSchG in allen bedeutsamen Angelegenheiten des Immissionsschutzes zu beraten und über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu berichten. Die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Beauftragten richten sich nach Anhang II der 5. BImSchV.

Ein nach § 53 BImSchG bestellter Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 64 WHG bestellter Gewässerschutzbeauftragter kann gemäß § 59 Abs. 3 KrWG auch die Aufgaben und Pflichten eines Abfallbeauftragten übernehmen.

Entsorgungsfachbetriebe haben gemäß § 4 EfbV eine verantwortliche Person zu bestellen, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlich ist. Die verantwortliche Person muss zuverlässig sein, die erforderliche Fachkunde besitzen und regelmäßig mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Der Anlagenbetreiber kann gemäß § 6 der 5. BImSchV beantragen, von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall oder Immissionsschutz befreit zu werden.

2.9 Gewerbeabfallverordnung

(Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Grundsätzlich sind bestimmte mineralische und nicht mineralische Bau- oder Bauabbruchabfälle (§ 2 Nr. 3 GewAbfV) nach Kapitel 17 der AVV getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen (§§ 8, 9 GewAbfV). Ausnahmen von der getrennten Erfassung bzw. der Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung sind nur dann gegeben, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Vorgaben der Altholzverordnung vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

3. Prüfung einer UVP-Pflicht

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Genehmigungsverfahren keine UVP-Pflicht.

4. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.01.2018. Die öffentliche Auslegung fand vom 22.01.2018 bis 22.02.2018 statt. Einwendungen wurden keine erhoben.

III.

Fachliche Beurteilungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Betrieb vorliegen und erfüllt werden können. Zudem befand sich auf dem gegenständlichen Gelände bereits ein Betrieb zur Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen.

1. Abfall

1.1 Annahme

Für Abfälle, die direkt aus Anlagen des ZAK angeliefert werden, kann auf eine Eingangskontrolle der angelieferten Abfälle verzichtet werden. Anders verhält es sich bei Abfällen, die von Privaten bzw. Gewerbetreibenden direkt am Betriebsstandort angeliefert werden. Für die Eingangskontrolle sind geeignete Kriterien festzulegen. Dies können z. B. sein, die Gewichtsbestimmung der ankommenden Abfallanlieferung, Überprüfen aller notwendigen Dokumente, visuelle Prüfung beim Abladen der Abfälle.

Sowohl der Abfallerzeuger als auch der Betreiber des Zwischenlagers und ggf. der Behandlungsanlage haben zu gewährleisten, dass umfassende und verlässliche Informationen über die Eignung des Abfalls für die in Frage kommende Behandlung vorliegen. Bei der Annahme von gewerblichen Abfällen (Siedlungsabfälle und Abfälle mit der AVV-Nummer 17 02 01) sind die Anforderungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von bestimmten Abfallfraktionen aus der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

1.2 Lagerung von Abfällen

Die Lagerung von gefährlichen Abfällen erfolgt unter Dach in den Lagerhallen, die Lagerung von Siedlungsabfällen erfolgt in geschlossenen Emballagen. Eine Verfrachtung von Schadstoffen über Niederschlagswasser wird somit dauerhaft verhindert. Bei der Zwischenlagerung von Siebresten aus der Vergärungsanlage Schlatt Kempten und der Kompostierungsanlage Burgberg sowie dem Landschaftspflegematerial ist eine Verfrachtung von organischen Materialien in unbelastetes Niederschlagswasser auf ein Mindestmaß zu

reduzieren. Unter Umständen ist es erforderlich dieses Material bei einer offenen Lagerung mit Planen abzudecken, um den Eintrag von Niederschlagswasser zu verhindern. Die Lagerung der Abfälle darf einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten, d.h. jede einzelne Abfallcharge darf nicht länger als 12 Monate zwischengelagert werden. Die Zuordnung von Chargen zu dem auf dem Gelände zwischengelagerten Material muss jederzeit möglich sein.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Fahrverkehr

Aufgrund der schalltechnisch günstigen Situierung der Lagerboxen B entlang der Dieselstraße mit einer Gesamthöhe von 5 m werden die durch das Zwischenlager verursachten Betriebsgeräusche von den bestehenden Wohnungen wirksam abgeschirmt.

Der Lkw-Fahrverkehr verläuft größtenteils über die weiter südlich gelegene Zufahrtsstraße zum MHKW des ZAK. Die Befüllung der Lagerhallen sowie der Lagerboxen erfolgt über die Fahrbahn zwischen den Lagerboxen und den Lagerhallen. Die Ausfahrt der Lkw erfolgt wie die Zufahrt über die Abfahrtsstraße des MHKW. Durch die Einzäunung des Betriebsgrundstücks sowie die integrierte Toranlage ist eine gezielte Lenkung des Lkw-Fahrverkehrs gegeben.

2.1.2 Lärmemissionen durch den Umschlag von Abfällen

Die Verladung und der Umschlag von Abfällen insbesondere von Schrotten stellt eine relevante Lärmquelle dar. Pegelspitzen treten insbesondere dann auf, wenn Abfälle mittels Umschlag- bzw. Greifvorrichtungen in den Transport- und Lagerbehältern verdichtet werden bzw. wenn die Abwurfhöhen beim Umschlag der Abfälle nicht an den Verladevorgang angepasst sind.

2.1.3 Immissionsorte

Gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet ausgewiesen, ebenso wie die benachbarten Grundstücke im Norden, Osten und Süden. Im Westen trennt die Dieselstraße das Betriebsgrundstück von einem (durch rechtsgültigem Bebauungsplan ausgewiesenen) Gewerbegebiet ab. In diesem Gewerbegebiet befinden sich zwei Wohnnutzungen (Dieselstraße 33, Dieselstraße 33 b) denen laut Bebauungsplan Bestandsschutz zugesprochen wird.

Aufgrund der tatsächlichen oder rechtlich zulässigen Geräuschvorbelastung durch bereits bestehende Betriebe im Planungsumfeld ist auf diese Rücksicht zu nehmen, so dass die Immissionsrichtwerte nicht allein durch den beantragten Betrieb ausgeschöpft werden dürfen. Das Maß

der notwendigen Richtwertunterschreitung durch die Zusatzbelastung durch den beantragten Betrieb richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Vorbelastung und muss in der Regel qualifiziert ermittelt werden. Auf eine Ermittlung kann gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 der TA-Lärm verzichtet werden, wenn die von der beantragten Anlage ausgehende Zusatzbe-

lastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Bei einer antragsgemäßen Führung des Betriebs sowie unter Berücksichtigung von Maßnahmen beim Umschlag der Abfälle kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Geruchsemissionen

Aufgrund der Abfallcharakteristik der zur Lagerung beantragten Abfälle ist nicht davon auszugehen, dass bei der Zwischenlagerung des Materials mit Geruchsemissionen zu rechnen ist. Das Material wurde bereits einem Rotteprozess unterzogen bzw. besteht hauptsächlich aus holzigem Material. Sollten wider Erwarten doch Geruchsemissionen auftreten, so können einfache Maßnahmen, wie z. B. das Abdecken des Materials mittels Folie oder die Zwischenlagerung unter Dach, zur Reduzierung von Geruchsemissionen ergriffen werden.

Die geruchsintensiven Siedlungsabfälle werden ausschließlich in Folie verpackt als Emballagen auf dem Gelände zwischengelagert. In der Regel gehen von diesen verpackten Abfällen keine nennenswerten Geruchsemissionen aus.

2.2.2 Staubemissionen

Bei den zur Zwischenlagerung beantragten Abfällen handelt es sich nicht um staubende Güter, die Entstehung von Staubemissionen kann jedoch grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen des Umschlags Staubemissionen auftreten, können diese durch Wassernebel niedergeschlagen werden. Hierfür sind entsprechende Betriebsanlagen vorzuhalten (Schlauch, Wasseranschluss).

2.2.3 Erschütterungsschutz

Durch Ladevorgänge und hier insbesondere durch Verdichtungsmaßnahmen mit Lade- und Greifvorrichtungen können Erschütterungen entstehen, die an den maßgeblichen Immissionsorten zu Belästigungen führen. Insbesondere die Anpassung der Abwurfhöhe, sowie das Unterlassen von Verdichtungsmaßnahmen bei der Verladung und Lagerung insbesondere von Schrotten stellen einen wirksamen Erschütterungsschutz dar.

Die Genehmigungsbehörde hat neben dem technischen Immissionsschutz, die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht, die städtische Abteilung Bauordnung, die Stadtplanung, das städtische Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Kempten (WWA) sowie das Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV beteiligt.

3. Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht ist das Änderungsvorhaben genehmigungsfähig (Sonderbau). Der Maßnahme wurde vom Bauamt der Stadt Kempten (Allgäu) unter Auflagen zugestimmt.

Bei einem Ortstermin mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr am 22.11.2018 wurde festgestellt, dass die bisherige Abgrabung des baumbestandenen Grünstreifens ungeachtet jeglicher Baumschutzmaßnahmen vorgenommen wurde. Dies hat zur Folge, dass mehrere städtische Bäume bereits Beschädigungen im Wurzelbereich aufweisen. Vom Bauherrn ist daher zügig ein Baumpfleger zu beauftragen, der die abgerissenen Wurzeln der vorhandenen Ahornbäume fachgerecht zurückschneidet. Bei dem Ahornbaum am nördlichen Zufahrtbereich wurden mehrere Haltewurzeln in ca. 50 cm Entfernung vom Baumstamm gequetscht bzw. abgerissen, sodass 50% des Wurzelraumes geschädigt ist, so dass die Standsicherheit zukünftig nicht mehr gegeben ist. Der Baum muss daher gefällt werden. Es sind 2 gleichwertige Ersatzpflanzungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

4. Brandschutz

Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurde wegen Änderungen im Brandschutznachweis am 08.01.2018, 23.04.2018 sowie am 20.08.2018 beteiligt.

Die Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

5. Wasserwirtschaft

Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wurden in den Bescheid übernommen.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Der AZB wurde am 13.08.2018 vorgelegt und geprüft. Er entspricht den formellen und materiellen Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Es bestehen daher keine Einwände.

6. KKU

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

7. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Einwände.

IV.

Zusammenfassende Beurteilung

Nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG zu erteilen. Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

V.**Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nrn. 8.II.0 Tarifstellen 1.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Bei einer Investitionskostensumme bis 1.500.000 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz eine Gebühr von 5.750,00 € zzgl. 5‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr ist um den Verwaltungsaufwand für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle zu erhöhen (siehe 8.II.0/1.3.2 KVz).

Der Gesamtbetrag in Höhe von **11.444,00 EUR** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01- 289081 35001**, (11.000,00 €), sowie der **PK-Nr. 01-289081-35002** (444,00 €) an die Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

a) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

b) Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Fiedler

Anlagen

Antragsunterlagen (gestempelt)
Überweisungsvordruck

II. Abdruck an:

1. Wasserwirtschaftsamt Kempten
z. Hd. Herrn Braunegger
Postfach 26 44
87416 Kempten

2. Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsicht
Morellstraße 30
86159 Augsburg

3. Kemptener Kommunalunternehmen
Abteilung Abwasser
Kaufbeurer Str. 15
87437 Kempten (Allgäu)

4. Amt 35 -Herrn Pollmann

5. Amt 37

6. Amt 60.2

III. z. A.

I:/Alle/Immissionsschutz/Anlagen/BImSchG Anlagen/ ZAK Dieselstr. 22/ Bescheide/§ 10 BImSchG Erweiterung
Lagerkapazität IE-RL v. 14.11.2018.docx